

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE SATOW in der Fassung der 2. Änderung

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Neufassung vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 123), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereinigung von Wohnbauflächen vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 444) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung 1990 PlanZV 90 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 96).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)

Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Zweckbestimmung:

Einkaufszentrum

Einrichtungen und Anlagen ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Post

Feuerwehr

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Öffentliche Verwaltungen

Schule

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Ruhender Verkehr

überörtliche Wege und örtliche Hauptwege

Hauptwanderweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLEN-SORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:

Wasser

Abwasser

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

oberirdisch (hier: 20 kV Elektroenergie)

unterirdisch (hier: DN 160 TV / 20 kV)

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Grünflächen

Zweckbestimmung:

Parkanlage

Dauerkleingärten

Sportplatz

Spielplatz

Badeplatz, Freibad

Friedhof

Reitplatz

Schutzgrün

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNGS WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

Wasserflächen

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung:

Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

Schutzzone II

Schutzzone III A

Schutzzone III B

Schutzgebiet für Oberflächengewässer

Schutzzone II

Schutzzone III

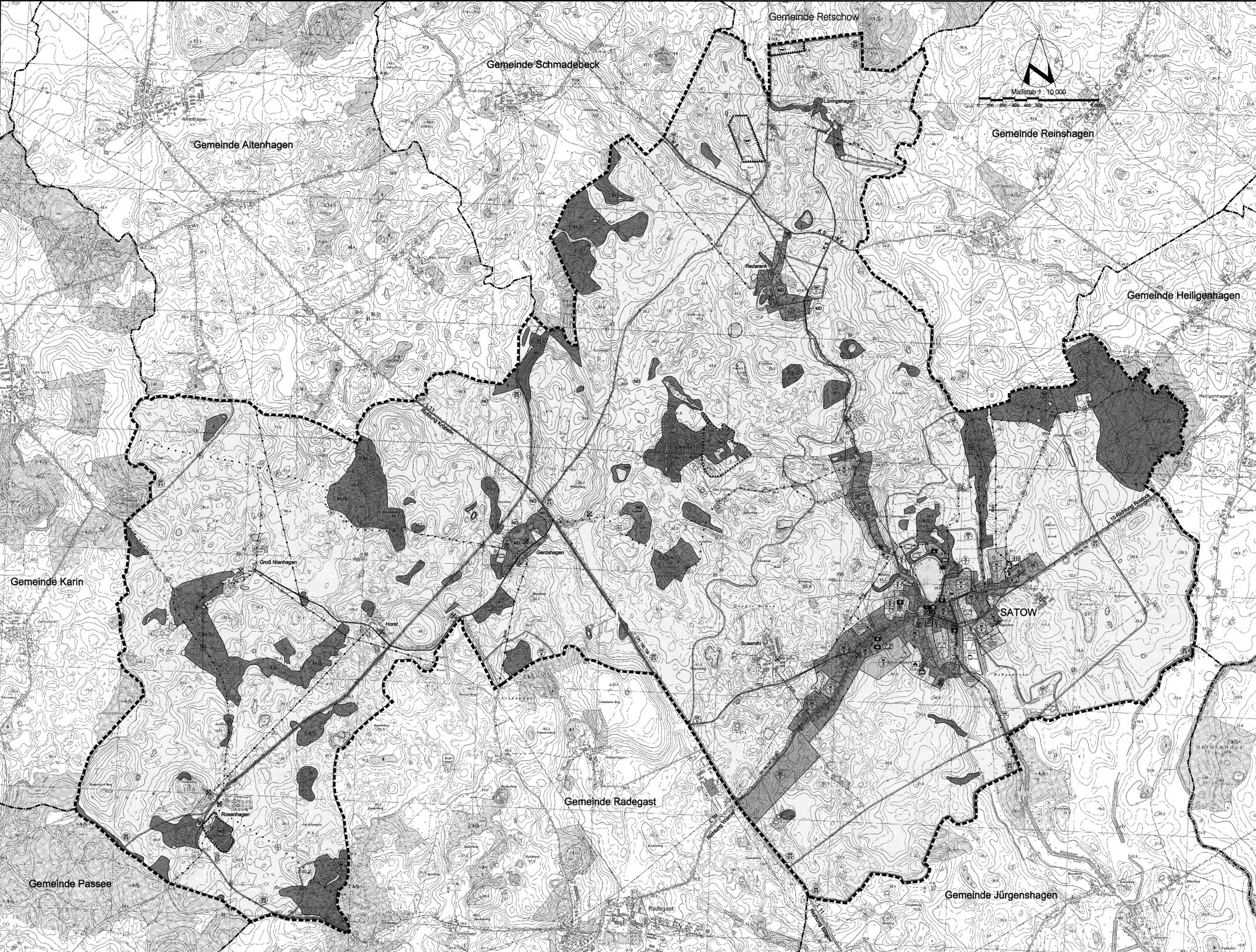
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEMWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB)



## PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

Naturdenkmal

REGLUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4, § 172 Abs. 1 BauGB)

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

Böden, die erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans (hier: Gemeindegrenze)

Grenzen anderer Gemeinden

Nummer der Baufläche bzw. des Baugebiets

Ortsdurchfahrtsgrenze

## 13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 22. 06. 1994 bis zum 08. 07. 1993 durch Auslegung öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Verlezung von Verfahrens- und Formvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 06. 07. 1993 in Kraft getreten.

Satow, 08. 07. 1993 (Siegelabdruck) gez. Schlotow Bürgermeister

Satow, 22. 06. 1994 (Siegelabdruck) gez. Schlotow Bürgermeister